

Familie Duraku

Herr und Frau Duraku sind Angehörige einer ethnischen Minderheit aus dem Kosovo. Seit zwölf Jahren leben sie in Deutschland, wo auch ihre vier Kinder geboren sind. Seit April 2003 ist die Familie ausreisepflichtig. Eine freiwillige Ausreise kam für sie bisher jedoch nicht in Frage, da sie Übergriffe seitens der Kosovo-Albaner zu fürchten hatte.

Einen Tag vor der geplanten Abschiebung erlitt Herr Duraku aus Verzweiflung einen Nervenzusammenbruch, so dass er in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden musste. Dessen ungeachtet wurden seine Frau und die Kinder am nächsten Tag wie vorgesehen zum Flughafen gebracht. Die beteiligten BGS-Beamten erfuhren erst dort, dass für die beiden jüngeren Kinder noch Asylanträge anhängig waren. Daher wurde die Mutter mit ihren zwei älteren Kindern abgeschoben. Die jüngeren wurden anschließend bei Verwandten untergebracht.

Obwohl Herrn Duraku nach seiner Entlassung aus der psychiatrischen Klinik mitgeteilt worden war, dass er zunächst keine Abschiebung zu befürchten habe, erschienen in seiner Abwesenheit Polizeibeamte an seiner Wohnung, um ihn abzuholen. Herr Duraku, der sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht dort aufhielt, tauchte daraufhin in Panik unter. Etwa zwei Monate später wurde er bei einem Treffen mit seinen Kindern in Abschiebungshaft genommen. Nach weiteren zwei Monaten wurde er aus der Haft entlassen, nachdem wegen der eskalierenden Ge-

walt gegen ethnische Minderheiten im Kosovo alle Abschiebungen befristet ausgesetzt worden waren.

Die Asylanträge der beiden jüngsten Kinder wurden zwischenzeitlich negativ entschieden. Monate nach der Abschiebung der Mutter wurden auch sie abgeschoben. Die nunmehr alleinerziehende Mutter ist im Kosovo vollständig auf die Hilfe von entfernten Verwandten angewiesen.

■ Möchten Sie weitere Informationen?

Wir senden Ihnen gerne die umfassende Falldokumentation »Familientrennung durch Abschiebung« zu.

Herausgeber:
Förderverein PRO ASYL e.V.,
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.,
Telefon: 069/23 06 88
Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300,
Bank für Sozialwirtschaft Köln,
BLZ 370 205 00

Veröffentlicht im März 2005

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Familientrennung durch Abschiebung

Über den Umgang deutscher Behörden
mit ausländischen Familien

Ehe und Familie stehen
unter dem besonderen Schutze
der staatlichen Ordnung.
Grundgesetz Art. 6 (1)

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Familie Boczdogan

Vor über zehn Jahren flüchtete Familie Boczdogan aus der Türkei nach Deutschland. Die Familie erhielt über viele Jahre hinweg nur eine Duldung. Trotz der damit verbundenen Einschränkungen gelang es den Boczdogans, sich gut zu integrieren: Die Eltern arbeiteten als Putzkräfte. Die drei jüngeren Kinder, im Alter zwischen acht und sechzehn, besuchten die Schule. Die älteste Tochter machte in einem Modegeschäft eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau.

Eines Morgens erschien die Polizei um sechs Uhr früh überraschend an der Wohnung der Boczdogans, um sie zur Abschiebung abzuholen. Der Vater war zu der Zeit mit dem jüngsten Kind verreist. Die Mutter konnte eine Bestätigung über ihre krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit vorlegen. Daraufhin wurden die volljährige Tochter und ihre beiden minderjährigen Geschwister alleine von der Polizei abgeführt. Der Neunzehnjährigen wurden Handschellen angelegt. Ohne dass man ihnen noch Zeit zum Waschen und Frühstück geben hätte, wurden die drei Jugendlichen mitgenommen und in Frankfurt in ein Flugzeug nach Istanbul gesetzt. In der Türkei sind sie – ohne eigene Lebensgrundlage – seither von der Unterstützung entfernter Verwandter und Bekannter abhängig.

Auf den Hinweis der Anwältin der Familie, dass die Abschiebung zweier Minderjähriger ohne Erziehungsberechtigte rechtswidrig sei, konterte die zuständige Behörde, der Vater könne ja »dazustoßen«.

Rigoreuse Abschiebungspolitik – Schutz von Ehe und Familie?

So wie Familie Boczdogan werden in Deutschland zunehmend Familien auseinandergerissen. Abschiebungen einzelner oder mehrerer Familienmitglieder werden zum Beispiel vollzogen, wenn der Vater in der Psychiatrie oder die Mutter gerade beim Einkaufen ist. Minderjährige Kinder bleiben nach der Abschiebung ihrer Eltern allein zurück. Eine mittellose Frau wird mit ihren Kindern in ihr Herkunftsland abgeschoben, obwohl sie dort ohne ihren Mann nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und die Kinder zu bestreiten.

Die zuständigen Behörden rechtfertigen ihr Vorgehen häufig mit der Aussage, die Abschiebung sei »rechtlich korrekt« erfolgt. Rechtlich korrekt vielleicht. Aber auch menschlich vertretbar?

Grundgesetz, Artikel 6 (1): Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8 (1): Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16 (3): Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

In der Tat lässt das restriktive deutsche Ausländerrecht die Trennung von – auch engsten – Familienangehörigen zu, trotz der Verpflichtung zum Schutz von Ehe und Familie durch das Grundgesetz (Art. 6 GG) und die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK). Doch offenkundig gilt dieser grundrechtliche Schutz nicht für alle in Deutschland lebenden Familien gleichermaßen. Denn: je schwächer das Aufenthaltsrecht der Betroffenen ist, desto stärker wird der Familienschutz eingeschränkt. Nach dem deutschen Ausländerrecht müssen familiäre Interessen bei der Abschiebung nicht berücksichtigt werden. Gleichwohl *können* sie berücksichtigt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Das Auseinanderreißen ausreisepflichtiger Familien offenbart somit nicht nur eine Schutzlücke im Gesetz, sondern auch die Unmenschlichkeit deutscher Behördenpraxis. So liegt die Verantwortung für das Leid der betroffenen Familien in vielen Fällen bei den zuständigen Behörden, die immer rigoroser Familientrennungen durch Abschiebungen anordnen.

Auch Menschen mit ungesichertem Aufenthalt haben ein Recht auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer familiären Bindungen. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich. An hehren Bekenntnissen aller Parteien zu Ehe und Familie mangelt es nicht. Jetzt sind die Verantwortlichen in Politik und Behörden gefordert:

Mit der Familientrennung durch Abschiebung muss unverzüglich Schluss sein.